

## Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Stand: Juli 2025

August  
2025



## Inhalt

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Bewertung des Referentenentwurfs.....</b>  | <b>4</b> |
| 2.1      | Zu Artikel 1 Nr. 5: Ergänzung des § 5 UmwRG – Konkretisierung zum missbräuchlichen und unredlichen Verhalten..... | 4        |
| 2.2      | Zu Artikel 1 Nr. 6: Ergänzung von § 6 – Einführung einer Frist zur Klageerwiderung .....                          | 5        |
| 2.3      | Zu Artikel 1 Nr. 7: Ergänzung von § 7 Absatz 3 – Erweiterung der materiellen Präklusion.....                      | 5        |
| 2.3.1    | Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen Bebauungspläne .....  | 6        |
| 2.3.2    | Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen WEA-Genehmigungen .....   | 7        |
| <b>3</b> | <b>Weitere wichtige Anregungen.....</b>   | <b>8</b> |
| 3.1      | Vorbescheide in § 63 BImSchG aufnehmen und unbegründete Widersprüche zwingend zurückweisen.....                   | 8        |
| 3.2      | Behördliche Entscheidungsfrist für Drittwidersprüche .....  | 9        |
| 3.3      | Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist.....  | 9        |
| 3.4      | Mangelhinweispflicht ergänzen .....   | 9        |
| 3.5      | Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag zu § 63 BImSchG.....   | 10       |

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übermittelte das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) dem Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) am 22. Juni 2024 den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften. Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Beteiligung an der Verbändeanhörung.

Der vorliegende Gesetzentwurf **entspricht weitgehend der im August 2024 im Kabinett beschlossenen Fassung** der 20. Legislaturperiode (Diskontinuität), welche eine 1:1-Umsetzung des Völker- und Unionsrechts darstellen sollte.<sup>1</sup> Zum damaligen Referentenentwurf hatte der BWE bereits Stellung genommen.<sup>2</sup> Vorliegend nimmt der BWE unter Anpassungen der aktuellen Rechtslage und der Entwürfe Stellung.

Der Gesetzentwurf **setzt in Bezug auf Klagebefugnisse in Umweltangelegenheiten einzelne internationale, europäische und nationale Anforderungen in deutsches Recht um**. Dies betrifft zum einen Beteiligungsrechte von Umweltverbänden bei Planung und Zulassungsverfahren. So wird der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten formell erweitert. Zum anderen wird das bislang im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Verbandsklagerecht ohne inhaltliche Änderungen in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt.<sup>3</sup> Darüber hinaus beinhaltet die Novelle weitere Neuerungen und Harmonisierungen in Bezug auf das Klagerecht von Umweltvereinigungen.

Konkret soll mit dem Entwurf der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen der Aarhus-Konvention (AK) sowie an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden. Hintergrund ist der Beschluss VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention vom 20. Oktober 2021, mit dem die Entscheidung des Compliance-Komitees der AK vom 23. Juli 2021 (ACCC/C/2016/137)<sup>4</sup> bestätigt wurde. Das Komitee hatte festgestellt, dass das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gegen Völkerrecht verstößt. Deshalb muss diese Regelung gestrichen werden.

Darüber hinaus soll der Entwurf die europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG umsetzen. So wird insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) berücksichtigt, in dem der EuGH klargestellt hat, dass sich gesetzliche Kriterien der Mitgliedstaaten zwar auf den Kreis der Anfechtungsberechtigten, jedoch nicht auf den Gegenstand der Klage beziehen dürfen. Mitgliedstaaten dürfen also den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Klagerecht anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen.

---

<sup>1</sup> [Vorgang der Gesetzgebung 2024](#).

<sup>2</sup> BWE-Stellungnahme (2024): [Referentenentwurf Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz](#).

<sup>3</sup> Vgl. Entschließung des Bundestages in BT-Drs. 18/12146, die die Überführung des § 64 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ohne inhaltliche Änderungen in das UmwRG zwecks besserer Systematisierung des Bundesrechts fordert. Auch eine Entschließung aus BT-Drs. 20/5570 im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich wird im vorliegenden Entwurf aufgegriffen und umgesetzt.

<sup>4</sup> Compliance-Komitee der AK – [Entscheidung vom 23. Juli 2021 \(ACCC/C/2016/137\)](#).

Ferner berücksichtigt der Entwurf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2023 (Az. 10 CN 1.23)<sup>5</sup>. Demnach können anerkannte Umweltvereinigungen bei möglichen Verstößen gegen das europäische Umweltrecht auch gegen behördliche Entscheidungen über die Zulassung von Plänen und Programmen klagen, selbst wenn diese keiner Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen.

Der BWE bewertet einzelne Änderungen im Gesetzentwurf und weist dabei insbesondere auf aus seiner Sicht weiteren Änderungsbedarf hin.

## 2 Bewertung des Referentenentwurfs

Der BWE begrüßt die Novelle, weil sie wichtige Klarheiten bei den Klagerechten von Umweltverbänden schafft und das deutsche Gesetz somit den internationalen Normen angleicht. Gleichzeitig weist der BWE auf [weiteren Anpassungsbedarf](#) im Bereich der Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) hin, um die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und Planungssicherheit für die Energiewende zu gewährleisten.

### 2.1 Zu Artikel 1 Nr. 5: Ergänzung des § 5 UmwRG – Konkretisierung zum missbräuchlichen und unredlichen Verhalten

Der § 5 des UmwRG regelt missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren. Demnach bleiben Einwendungen, die erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhoben werden, unberücksichtigt, wenn ihre erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

§ 5 Satz 2 und 3 des UmwRG-RefE sollen nun konkretisieren und klarstellen, dass die erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren als missbräuchlich oder unredlich gilt, wenn dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie in vorwerfbarer Weise mit Verzögerungsabsicht erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.

Im Vergleich zum Entwurf der Regelung aus dem Jahr 2024 wurde dieser teilweise umformuliert. Unter anderem wurde die „in der Regel“-Rechtsfolge gestrichen und eine Verzögerungsabsicht angeführt. Im Sinne der Rechtsklarheit begrüßt der BWE, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend von einem missbräuchlichen bzw. unredlichen Verhalten auszugehen ist. Die nun vorgesehene Voraussetzung, dass eine Verzögerungsabsicht nachgewiesen werden muss, statt wie bisher ein bloß „bewusstes“ späteres Vorbringen, dürfte die Anforderungen an den Nachweis nochmals erhöhen.

Zu beachten ist jedoch, dass im Bereich der Windenergie häufig ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt wird. Da bei diesem keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Absatz 3 BImSchG stattfindet<sup>6</sup>, dürfte die Anwendbarkeit von § 5 von vornherein eingeschränkt sein.

---

<sup>5</sup> Bundesverwaltungsgericht, [Urteil vom 26.01.2023 - BVerwG 10 CN 1.23](#).

<sup>6</sup> Nach dem aktuellen [Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV](#) des BMUKN soll die WEA grundsätzlich im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, S. 11, Nr. 1.6.

## **2.2 Zu Artikel 1 Nr. 6: Ergänzung von § 6 – Einführung einer Frist zur Klageerwiderung**

Gemäß § 6 UmwRG beträgt die Frist zur Klagebegründung zehn Wochen ab Klageerhebung.

Gemäß § 6 Absatz 2 UmwRG-RefE sollen nun auch Fristen zur Erwiderung auf die Klagebegründung vorgegeben werden: Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen. Die Frist nach Satz 1 kann – auf Antrag – durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden.

Begrüßenswert ist die Anpassung der Gesetzesbegründung (S. 37 f.) im Vergleich zum Entwurf aus dem letzten Jahr. Es wird klargestellt, dass eine Klageerwiderungsfrist nur unter Umständen und in geeigneten Fällen Beschleunigungspotential haben kann. Zudem **kann** (vorher „soll“) sich – neuerdings und begrüßenswerterweise – die Länge der Klageerwiderungsfrist **„in geeigneten Fällen“** an der Klagebegründungsfrist orientieren.

Eine strikte Orientierung an der Klageerwiderungsfrist von zehn Wochen kann im Einzelfall problematisch sein, insbesondere, wenn die Genehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wird. In dieser Konstellation wird der Genehmigungsinhaber in der Regel erst mit Zustellung der Klagebegründung bekannt, da die Klägerin im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde. Unter Umständen sind eine Abstimmung mit Gutachter\*innen und/oder eine Prüfung des Sachverhaltes erforderlich. Dies kann über zehn Wochen in Anspruch nehmen. Zwar können Gerichte eine längere Frist setzen und die Fristen verlängern, dennoch ist eine entsprechende Sensibilisierung der Gerichte wünschenswert. Die Anpassung der Gesetzesbegründung geht hierbei in die richtige Richtung. Zugleich müssen bei den Rechtsämtern genügend Kapazitäten vorhanden sein.

## **2.3 Zu Artikel 1 Nr. 7: Ergänzung von § 7 Absatz 3 – Erweiterung der materiellen Präklusion**

Gemäß § 7 Absatz 3 UmwRG-Entwurf soll die Präklusionsregelung, also der Ausschluss von Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, ausgeweitet werden. Dies soll auch für Entscheidungen gelten, die § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b UmwRG-Entwurf unterfallen. Das sind Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Sinne der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, für deren Annahme in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind. Also Auch für Pläne und Programme, die keiner Strategischen Umweltprüfung unterliegen. Dies gilt jedoch nur, wenn in diesen Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, die die Voraussetzungen des neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des UmwRG erfüllt. Nach dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b muss die Öffentlichkeitsbeteiligung die Mindestvoraussetzungen des § 42 UVPG erfüllen. Damit werden die strengen Maßstäbe zur materiellen Präklusion berücksichtigt, die der EuGH aufgestellt hat. Durch diese Regelung soll zugleich ein Gleichklang mit der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b UmwRG-Entwurf hergestellt werden.

Hat die Vereinigung in diesen Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, dies aber nicht (rechtzeitig) genutzt, so ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Absatz 2 mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

### **2.3.1 Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen Bebauungspläne**

Die Präklusion gilt aber weiterhin nicht für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB). Begründet wurde dies mit der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rs C-137/14) zur Unzulässigkeit der materiellen Präklusion im Umweltrecht. Soweit Bebauungspläne einer UVP-Pflicht unterliegen, unterfielen sie ebenfalls dem Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015. Die Prüfung, ob ein SUP-pflichtiger Bebauungsplan zugleich auch einer UVP-Pflicht unterliege, sei zudem für die Praxis schwer durchführbar. Daher wurden Bebauungspläne von der Präklusionsmöglichkeit ausgenommen.<sup>6</sup>

Eine Ungleichbehandlung – zulasten der Rechts- und Planungssicherheit von Bebauungsplänen – gegenüber Regional- oder Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen, bei denen die Präklusion Anwendung findet, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zumal Regionalpläne und Flächennutzungspläne in der Regel die Umsetzung einer größeren Anzahl von Windenergievorhaben ermöglichen. Vor allem aber sind seit dem 19. Mai 2024 ausgewiesene Bebauungspläne auch Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III, vgl. § 6a WindBG. Nach dem (noch zu verkündenden) Umsetzungsgesetz der RED III sind zudem grundsätzlich alle Bebauungspläne als Beschleunigungsgebiete darzustellen, vgl. § 249c BauGB. In Beschleunigungsgebieten entfällt entsprechend der RED III für WEA die UVP-Pflicht, vgl. § 6b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG. Sodass die WEA in einem Beschleunigungsgebiet aus dem relevanten Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallen dürfte. Was für die einzelne WEA gilt, muss – dem Beschleunigungszweck der RED III folgend – auch für den rechtlichen Rahmen setzenden Bebauungsplan gelten. Im Anwendungsbereich der RED III, kann es nach Ansicht des BWE gerechtfertigt sein, auch Bebauungspläne (allgemeine wie vorhabenbezogene), bei denen eine SUP durchgeführt wurde und somit eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, in die Präklusionsvorschrift zu inkludieren. Eine Wiederaufnahme sollte im vorliegenden Verfahren daher unbedingt geprüft werden.

Die Präklusion ist auch in der Sache gerechtfertigt. In der Praxis besteht auch hier oftmals das Problem, dass Träger öffentlicher Belange bzw. Umweltvereinigungen ihre eigentlichen Bedenken nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens äußern, sondern erst später, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dadurch entstehen im späteren BImSchG-Verfahren plötzlich Einwendungen, die bereits vorher hätten thematisiert werden müssen, um eine kohärente und effektive Abwägung im Planungsverfahren der WEA zu ermöglichen. Das untergräbt nicht nur die Planungs- und Rechtssicherheit, sondern belastet auch das nachgelagerte Genehmigungsverfahren unnötig. Die Präklusionsregelung dient daher dem Zweck, Planungsverzögerungen durch verspätete Einwendungen zu vermeiden und die Beteiligten dazu anzuhalten, ihre Belange frühzeitig und vollständig vorzutragen.

Durch die Einbindung würde der Beschleunigungsgedanke der RED III weiter fortgeführt.

---

<sup>6</sup> Vgl. [Gesetz zur Anpassung des UmwRG und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben](#), BT-Drucksache 18/9526, S. 43.

### 2.3.2 Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen WEA-Genehmigungen

Darüber hinaus ist auch die Anwendbarkeit der Präklusion bei Genehmigungen von Windenergieanlagen im Lichte der neuen Rechtslage zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Die Präklusion im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren wurde im Jahr 2017 infolge des oben genannten EuGH-Urteils wegen Verstoßes gegen die UVP-Richtlinie aufgehoben.

In seiner Entscheidung vom 14. Januar 2021, Az. C-826/18, hat der EuGH es abgelehnt, seine Rechtsprechung zur Illegalität von Präklusionswirkungen außerhalb der UVP-Richtlinie auch auf Verwaltungsakte (z.B. BImSchG-Genehmigungen) zu beziehen und eine Präklusion als mit der Aarhus-Konvention vereinbar eingestuft, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat.

Es geht somit um die Frage der möglichen Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen Genehmigungen für Windenergieanlagen, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, bei denen jedoch im Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Dies betrifft zum einen grundsätzlich die Realisierung von bis zu **zwei WEA** bzw. wenn in den Vorprüfungen keine UVP-Pflicht festgestellt wurde auch bis zu **19 Anlagen**,<sup>7</sup> soweit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG, also ein **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**, stattgefunden hat. Auch wenn nach gesetzlicher Vorgabe nur ein vereinfachtes Verfahren vorzunehmen ist,<sup>8</sup> kann immer auch ein förmliches Verfahren beantragt werden, vgl. § 19 Absatz 3 BImSchG. Vorhabenträgerinnen greifen auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens insbesondere dann zurück, wenn sie eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit zur Verbesserung der Verfahrensakzeptanz und zur Minimierung potenzieller Konflikte anstreben. Ferner sind **WEA unabhängig der beantragten Anzahl betroffen**, die **nach § 6 WindBG** beschieden wurden bzw. beschieden werden (keine UVP-Pflicht) und bei denen ein **förmliches Verfahren** stattgefunden hat. Also entweder mehr als 19 Anlagen genehmigt werden<sup>9</sup> oder ein förmliches Verfahren beantragt wird. Zudem ginge es künftig um **WEA unabhängig der beantragten Anzahl**, die in Beschleunigungsgebieten **unter § 6b WindBG** genehmigt werden. Und im Genehmigungsverfahren entweder ein **förmliches Verfahren** beantragt wird **und/oder** es zu einer **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6b Absatz 6 Satz 1 WindBG** kommt. Hiernach beteiligt die BImSch-Behörde im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 BImSchG mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, soweit sie i. R. der sog. Überprüfung feststellt, dass eindeutige Nachweise für nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 Satz 6 von § 6b WindBG vorliegen. In der Die Gesetzesbegründung (S. 42 ff)<sup>10</sup> wird ferner ausführlich dargelegt, weshalb die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 6b Abs. 6 WindBG allen Anforderungen der Aarhus-Konvention entspricht. Die einzige Änderung gegenüber der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG bestehe darin, dass kein Erörterungstermin stattfindet. Dies wird explizit damit begründet, dass dieser in der Aarhus-Konvention nicht verlangt wird. Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass es auch einen nicht unerheblichen Anwendungsbereich für die Präklusion bei Rechtsbehelfen gegen Genehmigungen gäbe.

---

<sup>7</sup> vgl. Schwellen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 1, Nr. 1.6.

<sup>8</sup> Nach dem aktuellen [Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV](#) des BMUKN soll die WEA grundsätzlich im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, S. 11, Nr. 1.6.

<sup>9</sup> Vgl. Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchV.

<sup>10</sup> [Gesetzesbegründung REDIII-Umsetzungsgesetz](#).

### 3 Weitere wichtige Anregungen

Über die Änderungen des RefE hinaus sieht der BWE jedoch weiteren Anpassungsbedarf für schnellere Rechtsbehelfsverfahren, beschleunigten Ausbau der Erneuerbarer Energien und damit zum Erreichen der klimapolitischen Ziele sowie zur Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger beizutragen. Diese Anpassungsbedarfe werden nachfolgend dargestellt.

Im Zuge der beschleunigten Transformation des Energiesystems gewinnen sektorenübergreifende Kopplungstechnologien zunehmend an Bedeutung. Insbesondere die dezentrale Wasserstoffproduktion durch Elektrolyseure und die Stromspeicherung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer WEA sind zentrale Bausteine für einen resilienten und netzdienlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund sollte mittelfristig geprüft werden, inwieweit Wasserstoff- und Speicheranlagen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage stehen, auch in die spezialgesetzlichen Regelungen für WEA – einschließlich der Verfahrensvorschriften nach § 63 BImSchG – einbezogen werden können.

#### 3.1 Vorbescheide in § 63 BImSchG aufnehmen und unbegründete Widersprüche zwingend zurückweisen

Der BWE begrüßt die im Rahmen der BImSchG-Novelle aus dem Sommer 2024 eingeführten Anpassungen für schnellere Eilverfahren<sup>11</sup>: Dazu zählen eine Einlegungs- und Begründungsfrist für Eilanträge<sup>12</sup> sowie eine Begründungsfrist für Widersprüche gegen Zulassungen von WEA, wie wir sie schon seit einiger Zeit gefordert hatten.<sup>13</sup> Ausdrücklich begrüßt der BWE auch die Neuregelung, dass die Behörde Widersprüche ohne fristgerechte Begründung zurückweisen soll. Um Rechtsklarheit zu schaffen, regen wir jedoch eine weitere Anpassung in Form einer **zwingenden Zurückweisung der Widersprüche** an, wenn eine fristgerechte Begründung ausbleibt.<sup>14</sup>

Überdies regt der BWE an, explizit auch **Vorbescheide, also behördliche Entscheidungen zu einzelnen Fragen der Zulassung einer WEA, in die Regelungen des § 63 BImSchG mitaufzunehmen**. Aufgrund uneinheitlicher Handhabung besteht ein Klärungsbedürfnis zum Umgang der aufschiebenden Wirkung von Vorbescheiden für WEA.<sup>15</sup> Vorbescheide stellen einen Ausschnitt aus der Vollgenehmigung dar, aufgrund derer die Projektiererinnen Investitions- und Projektentscheidungen treffen. Eine andere Behandlung als bei der Vollgenehmigung ist an dieser Stelle nicht sachgerecht. Verzögerungen bei der Klärung einzelner Genehmigungsfragen durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen

---

<sup>11</sup> [Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht](#).

<sup>12</sup> Der BWE regt i. R. des Eilrechtsbehelfsverfahrens im Falle später eintretender Tatsachen, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, die Ergänzung an, dass die Tatsachen auch **nicht fristgerecht vorgebracht werden konnten**. Ziel der Ergänzung ist es, rechtsmissbräuchlichem Verhalten – etwa dem taktischen Zurückhalten von Einwänden – wirksam vorzubeugen, vgl. [3](#).

<sup>13</sup> Vgl. BWE (2023): [Stellungnahme zur BImSchG-Novelle](#).

<sup>14</sup> Vgl. bereits ebd.

<sup>15</sup> Vgl. OVG Münster, Eilbeschluss vom 6. Juni 2025 – 8 B 58/25.AK, wonach Vorbescheide von § 63 erfasst sein.

diese führen zu Projektverzögerungen und behindern den politisch priorisierten und rechtlich verankerten Ausbau der Windenergie gemäß § 2 EEG.

Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [3.5](#), § 63 Absatz 1 Satz 1 und 5 BImSchG.

### **3.2 Behördliche Entscheidungsfrist für Drittwidersprüche**

In der Praxis werden Drittwidersprüche häufig lange nicht beschieden. Das führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung genehmigter Vorhaben und steht im Widerspruch zu den sonst geltenden Verfahrensfristen – Entscheidungsfristen für die Zulassung, Begründungsfrist für den Widerspruch – sowie dem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG. Zwar haben Drittwidersprüche gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 63 Absatz 5 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis führen sie jedoch häufig dennoch zu erheblichen Verzögerungen, da viele Vorhabenträgerinnen aus Gründen der rechtlichen Vorsicht, aber insbesondere aufgrund externer Rahmenbedingungen (z. B. Finanzierung, Folgegenehmigungen) die Umsetzung des Vorhabens zurückstellen, solange der Widerspruch nicht beschieden ist. Eine fristgebundene Widerspruchsentscheidungspflicht von einem Monat ab dem Zeitpunkt, in dem der Behörde die Begründung zum Widerspruch vorliegt, würde daher zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit führen.

Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [3.5](#), § 63 Absatz 1 Satz 3 BImSchG.

### **3.3 Rücknahmefiktion bei erfolglosem Ablauf der Klagebegründungsfrist**

Zudem sollte auch eine **Anfechtungsklage** eines Dritten gegen Zulassungsentscheidungen für eine WEA nach dem UmwRG **als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht innerhalb der Frist von zehn Wochen gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird**. Auf Antrag sollte das Gericht diese Folge zwecks Rechtsklarheit per Beschluss feststellen. Anderenfalls käme auch hier eine zwingende Zurückweisung – wie bei Widersprüchen – in Betracht. Die zehnwöchige Klagebegründungsfrist nach § 6 Absatz 1 UmwRG führt nämlich oft nicht zur gewünschten Beschleunigung, sondern wird von der Rechtsprechung teilweise als unverbindlicher Richtwert betrachtet, dessen Übergehung für später Vorgebrachtes keinerlei Konsequenzen hat. Dies wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der EE gem. § 2 EEG nicht gerecht. Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe [3.5](#), § 63 Absatz 1 letzter Satz BImSchG.

### **3.4 Mangelhinweispflicht ergänzen**

Förderlich für Windenergievorhaben wäre die Einführung einer Hinweispflicht der Widerspruchsbehörde bzw. des Gerichts im jeweiligen Rechtsbehelfsverfahren auf potenziell behebbare Fehler, die möglicherweise nicht ergebnisrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere Verfahrensfehler, aber auch materiell-rechtliche Ermittlungsdefizite, die nicht zwingend eine Genehmigungsunfähigkeit zur Folge haben. Eine solche Verpflichtung würde die Möglichkeit eröffnen, bestehende Mängel bereits im laufenden Verfahren effizient zu beheben, anstatt Genehmigungen allein aufgrund behebbarer Fehler aufzuheben und eine erneute Antragstellung erforderlich zu machen. Dies wäre nicht nur im Sinne der Prozessökonomie geboten, sondern auch zur Sicherstellung der Planungs- und Investitionssicherheit von Windenergieprojekten. Zudem sollte die Möglichkeit zur Aussetzung des

Rechtsbehelfsverfahrens festgeschrieben werden, um den Vorhabenträgerinnen nach Erteilung eines Hinweises zu behebbaren Fehlern die Möglichkeit zur Fehlerheilung zu geben.

Zum konkreten Gesetzesänderungsvorschlag siehe nachfolgend, in § 63 Absatz 3 BImSchG.

### 3.5 Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag zu § 63 BImSchG

Entsprechend der vorangegangenen Erläuterungen schlägt der BWE folgende Änderungen in § 63 BImSchG vor.

**Konkret:** Ergänzung des bestehenden § 63 BImSchG (**BWE-Text neu fett**):

*„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung*

*(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen ~~die~~ Zulassungen und Vorbescheide in Bezug auf einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. **Die Behörde hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der Begründung über den Widerspruch zu entscheiden.** Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, **soll** hat die Behörde den Widerspruch **unverzüglich** zurückzuweisen. **Eine Anfechtungsklage gilt abweichend von § 6 Satz 2 und 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz als zurückgenommen, wenn sie nicht binnen der Frist gemäß § 6 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz begründet wird. Auf Antrag stellt das Gericht diese Folge per Beschluss fest.***

*(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung **oder einen Vorbescheid** im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen **und nicht fristgerecht vorgebracht werden konnten**, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.*

*(3) Im Widerspruchsverfahren nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde, in den Klageverfahren nach Absatz 1 und Eilrechtsschutzverfahren nach Absatz 2 hat das zuständige Gericht **spätestens vier Monate nach Erhebung des jeweiligen Rechtsbehelfs auf etwaige Mängel an dem betroffenen Verwaltungsakt hinzuweisen, die aus Sicht der zuständigen Stelle voraussichtlich zu einer Aufhebung, Außervollzugsetzung oder Neubescheidung der Zulassung oder des Vorbescheids führen werden. Ist ein Hinweis nach Satz 1 erfolgt, hat die zuständige Stelle auf Antrag des Vorhabenträgers das Verfahren zur Fehlerheilung auszusetzen.***

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Pixabay (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.  
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Autorin:

Lilien Böhl | Justiziarin | [l.boehl@wind-energie.de](mailto:l.boehl@wind-energie.de)

### Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand  
Sprecher\*innenkreis des Juristischen Beirats  
Juristische AG Genehmigungsrecht  
Juristische AG Naturschutzrecht  
Juristische AG Unternehmensjurist\*innen  
Sprecher\*innenkreis des Planerbeirats  
Sprecher\*innenkreis des Arbeitskreises Energiepolitik  
AG BNatSchG des Naturschutzbeirats

### Datum

12. August 2025